**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Vollburgstraße-Grasgasse“**

Die Gemeinde Michelau erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

## § 1
## Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 9, 11, 11/2 und 12 der Gemarkung Prüßberg.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 15.06.2026. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

## § 2
## Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Innerhalb der in dem Plan kenntlich gemachten Fläche steht der Gemeinde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde zu, unabhängig davon, ob die Grundstücke unbebaut oder bebaut sind.

(2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke ist verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss des Kaufvertrags über ihre bzw. seine Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

## § 3
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelau, 29.06.2026
Gemeinde Michelau
gez.
Wolf
Erster Bürgermeister

Vermerk:
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Michelau i.Steigerwald vom 11.07.2026, Nr. 6/2026, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 12.07.2026 in Kraft getreten.
Gerolzhofen, 27.07.2026
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang